

# Kabelinformationsblatt

## 1. Allgemeines

Die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH (AVG) betreibt zum Zweck der Betriebsführung Fernmelde-, Signal- und Starkstromkabelanlagen. Diese sind Bestandteile einer öffentlichen Zwecken dienenden Verkehrsanlage und liegen in Bahngrund oder auch in Fremdgelände. Auch Kabel der Deutschen Bahn AG, der Vodafone D2 GmbH und anderer Dritter gehören zu solchen Anlagen, soweit sie sich in Gelände der AVG befinden. Beschädigungen von Kabeln können einerseits eine Gefährdung von Personen darstellen, andererseits zu folgeschweren Ausfällen elektrischer Anlagen, wie Stellwerk oder Oberleitung, führen.

Zur Vermeidung von Kabelschäden bei allen Bauarbeiten am oder im Erdbereich sind die nachstehenden Bestimmungen zu beachten. Bei Beschädigung von Kabeln wird die AVG den Schädiger oder sonst Verantwortlichen nach den vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zum Schadenersatz heranziehen und nach den §§ 315, 316b, 317 StGB strafrechtlich verfolgen lassen.

## 2. Bauleitung

Der Bauleiter hat vor Beginn der Bauarbeiten am oder im Erdbereich - insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen - bei der zuständigen Bahnmeisterei der AVG (Abteilung II-IH (E)) Auskunft darüber einzuholen, ob, wo und wie tief an der Arbeitsstelle Kabel verlegt sind. Im Regelfall liegen Kabel 60 bis 110 cm tief.

## 3. Kennzeichnung

Die Lage der Kabel im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Das Trassenwarnband liegt ca. 30 bis 40 cm über dem Kabel.

## 4. Kabelmerkmale

Kabelmerkmale sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkmale und abgehobene Kabelhauben sind seitlich zu lagern.

## 5. Arbeiten in Nähe von Kabeln

Arbeiten in der Nähe von Kabeln müssen mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Pickel dürfen bereits ab 30 cm Abstand vom Kabel nicht mehr benutzt werden. Ab 10 cm Abstand dürfen keine scharfen Werkzeuge verwendet werden. Arbeiten Baumaschinen (z. B. Bagger, Radlader usw.) näher als 5 m an Kabeln, muss ständig eine Person zur Unterstützung des Maschinenbedieners anwesend sein. Bei nicht abgedeckten Kabeln ist im Bereich von 60 cm Tiefe sehr vorsichtig vorzugehen und an einigen Stellen von Hand die Lage des Kabels zu ermitteln. Besondere Vorsicht ist beim Freilegen von Starkstromkabeln geboten, bei Kabelbeschädigungen besteht Lebensgefahr.

## 6. Freigelegte Kabel

Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen.

## 7. Biegeradius

Kabel dürfen nicht frei hängen, sondern sind zu unterfangen oder aufzuhängen. Dabei darf der Mindest-Biegeradius auf keinem Fall unterschritten werden. Das Knicken oder Quetschen der Kabel führt (insbesondere bei Glasfaserkabeln) zu Beschädigungen und lässt das Kabel somit unbrauchbar werden. Lässt sich das Biegen eines Kabels nicht vermeiden, so darf der Biegeradius nicht kleiner als der zwanzigfache Kabeldurchmesser sein.

## 8. Kabelabdeckhauben

Die Kabel sind wieder mit den abgehobenen Kabelabdeckhauben oder -platten zu schützen. Die Platten sind satt auf dem vorher verdichteten Boden aufzulegen, so dass sich darunter keine Hohlräume bilden. Ausgehobene Kabelmerkmale sind in die Kabeltrasse entsprechend dem Kabellageplan einzusetzen bzw. einzumessen.

## 9. Temperaturbereich

Beim Umlegen von Kabeln sind die zulässigen Temperaturbereiche vom Kabelaufbau abhängig.

**9.1** Das Umlegen von Fernmelde- oder Signalkabeln darf nur in den folgenden nach DIN 57 816/VDE 0816 und DIN 57 888/VDE 0888 vorgesehenen Temperaturbereichen vorgenommen werden.

Kabelaufbau	Temperatur des Kabels beim Umlegen
Kabel mit Bleimantel ohne Schutzhülle Kabel mit PE-Mantel Unbewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimantel und PE-Schutzhülle Bewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimantel und äußere PE-Schutzhülle	- 20 bis + 50
Kabel mit Koaxial-Paaren	- 10 bis + 50
Kabel mit PVC-Mantel Unbewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimantel und PVC-Schutzhülle Bewehrte Kabel mit Aluminium- oder Bleimantel und äußere PVC-Schutzhülle Kabel mit Lichtwellenleiter	- 5 bis + 50
Bewehrte Kabel mit Bleimantel, innerer Masse, Schutzhülle und äußerer Jute-, PE- bzw. PVC-Schutzhülle	± 0 bis + 50
Bewehrte Kabel mit Bleimantel, innerer Masse, Schutzhülle und äußerer Masse und Jute-Schutzhülle	± 0 bis + 40

**9.2** Starkstromkabel dürfen bei Kabeltemperaturen unter + 3°C nicht umgelegt werden.

### 10. Fundamente, Mauern

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen Kabel nicht eingemauert oder einbetoniert werden. Die Kabel sind entsprechend den Anordnungen der zuständigen Bahnmeisterei der AVG zu sichern (z. B. Einlegen in teilbare Kunststoffrohre) und an den Enden abzudichten.

### 11. Verfüllen der Kabelgräben

Beim Zuschütten darf das Einfüllmaterial nicht auf die hängenden Kabel geworfen werden. Der Boden unterhalb des Kabels ist sorgfältig zu stampfen. Das Kabel muss auf steinfreiem Boden glatt aufliegen.

### 12. Abstände zu Kabeltrassen

Bei Arbeiten in der Nähe von Kabeln ist ein so großer Abstand zu wahren und so zu arbeiten, dass Beschädigungen des Kabels ausgeschlossen sind. Das Eintreiben von Pfählen, Bohrern, Dornen und anderen Gegenständen, durch die Kabel beschädigt werden könnten, ist 30 cm beiderseits der Kabel verboten, bis zu 1 m beiderseits vom Kabel nur bis zu 50 cm Tiefe zulässig. Hier sind zweckmäßig nur 50 cm lange Pfähle, Bohrer und Dorne oder solche mit einem fest angebrachten Teller oder Querriegel zu verwenden, der von der Spitze höchstens 50 cm entfernt ist. Ist die genaue Lage der Kabel nicht bekannt, so ist auch außerhalb der o. g. Trasse von 2,0 m Breite größte Vorsicht geboten.

### 13. Unbeabsichtigtes Freilegen von Kabeln

Die unbeabsichtigte oder unvermutete Freilegung von Kabeln darf unter keinen Umständen verheimlicht werden und ist der zuständigen Bahnmeisterei der AVG unverzüglich anzuzeigen. Bis zum Eintreffen einer Fachkraft der für die Kabel zuständigen Stelle darf in unmittelbarer Kabelnähe nicht weitergearbeitet werden.

**Der AN verpflichtet sich, die vorstehenden geforderten Schutzmaßnahmen einzuhalten.**

**Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Auflagen entstehen, gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.**

**Vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung von Kabeln kann Strafverfolgung nach StGB §§ 315, 316b oder 317 nach sich ziehen.**